S 6 R 300/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 300/19
Datum	05.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 121/23
Datum	20.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Â
Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der RÃ¼ckforderung von Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen wegen rÃ¼ckwirkender Anrechnung von Unfallrente.Â

Der 1949 geborene KlÃ¤ger ist wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls auf seinen Antrag vom 24.05.1968 seit dem 01.01.1969 im Bezug einer Unfallrente der Berufsgenossenschaft Holz und Metall in Hannover (BGHM Hannover).Â

Er bezog auÃerdem gemÃ¤Ã Bescheid der damaligen Landesversicherungsanstalt Hannover vom 02.07.1969 in dem Zeitraum vom 01.05.1968 bis zum 30.11.1969 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit auf Zeit. Ausweislich der Berechnungen in den Anlagen zum Bescheid wurde die Unfallrente damals auf den Bezug der

BerufsunfÃ¤higkeitsrente angerechnet.Â

Am 17.02.2009 beantragte der KlÃ¤ger die Bewilligung einer Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen. Bei der Antragstellung nahm der KlÃ¤ger die Hilfe des KnappschaftsÃ¤ltesten C. in Anspruch. Zu der Frage unter Punkt 12.2 des Antragsformulars, ob er â□□Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder von einem auslÃ¤ndischen UnfallversicherungstrÃ¤gerâ□□ beziehe, kreuzte er mithilfe des KnappschaftsÃ¤ltesten das KÃ¤stchen â□□neinâ□□ an. Mit seiner eigenhÃ¤ndigen Unterschrift versicherte der KlÃ¤ger auÃerdem gemÃ¤Ã Punkt 18 des Antragsformulars, dass er alle Angaben nach bestem Wissen gemacht habe und verpflichtete sich, den RentenversicherungstrÃ¤ger unverzÃ¼glich zu benachrichtigen, wenn nach Stellung dieses Rentenantrags bis zum Rentenbeginn eine Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung beantragt oder gezahlt werde.

Mit Bescheid vom 07.05.2009 bewilligte die Beklagte eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab 01.07.2009. Mit Bescheid vom 04.09.2009 hob sie den ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid auf und stellte die Rente mit Wirkung zum 01.07.2009 neu fest. Beide Bescheide sind jeweils auf Seite 4 mit den folgenden Hinweisen insbesondere zu Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung versehen:

â□□Bestimmte Leistungen kÃ¶nnen auch nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze Einfluss auf die RentenhÃ¶he haben. Sie sind verpflichtet, uns den Bezug und jede VerÃ¤nderung folgender Leistungen unverzÃ¼glich mitzuteilen:

â□□Â Â Â Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

â□□Â Â Â Abfindung einer Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

â□□Â Â Â Heimpflege anstelle einer Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

â□□Â Â Â Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

â□□Â Â Â â□¦.

Wird eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beantragt oder ein Rentenverfahren eingeleitet, teilen Sie uns dies bitte unverzÃ¼glich mit.â□□

Mit Schreiben der BGHM Hannover vom 06.03.2019 an die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover wurde mitgeteilt, dass der Grad der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) des KlÃ¤gers zum 01.02.2018 von 80 % auf 90 % heraufgesetzt wurde und sich hieraus fÃ¼r den Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 30.04.2019 eine Nachzahlung in HÃ¶he von 2.767,40 â□¬ ergebe. Durch Weiterleitung dieses Schreibens an die Beklagte erlangte diese mit Zugang am 13.03.2019 Kenntnis von dem Bezug der Unfallrente.

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 12.04.2019 hob die Beklagte den Bescheid Ã¼ber die Neuberechnung der Altersrente vom 04.09.2009 mit Bescheid vom 22.05.2019 fÃ¼r die Zeit ab dem 01.07.2009 hinsichtlich der RentenhÃ¶he auf und forderte fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 30.04.2019 Ã¼berzahlte RentenbetrÃ¤ge in HÃ¶he von 87.368,23 â¬ zurÃ¼ck.Â

Die Beklagte begrÃ¼ndet ihre Aufhebungsentscheidung damit, dass der KlÃ¤ger im Rahmen der Rentenantragstellung in grob fahrlÃ¤ssiger Weise nicht angegeben habe, dass er eine Unfallrente beziehe. Â

Gegen den Aufhebungsbescheid erhob der KlÃ¤ger am 07.06.2019 Widerspruch. Er trÃ¤gt vor, dass der KnappschaftsÃ¤lteste, der sein langjÃ¤hriger Arbeitskollege gewesen sei, ihn falsch beraten habe.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.08.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Sie ist der Auffassung, dass der KlÃ¤ger grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bescheids hatte. Er habe bei Erhalt des Bescheides erkennen kÃ¶nnen, dass der Bezug der Verletztenrente aus der Unfallversicherung Auswirkungen auf die monatliche HÃ¶he der zuerkannten Altersrente haben musste. Bei Zweifeln treffe ihn auÃerdem die Pflicht zur Erkundigung bei der Beklagten, welcher er nicht nachgekommen sei.Â

Am 16.08.2019 hat der KlÃ¤ger Klage erhoben.

Er trÃ¤gt vor, dass die Beklagte aus Schriftverkehr mit dem KlÃ¤ger in den Jahren 1969, 1987, 2003 und 2005 Kenntnis von der Rentenleistung aus der Unfallversicherung gehabt habe. Zum Nachweis hat der KlÃ¤ger die oben genannten SchriftstÃ¼cke der Landesversicherungsanstalt Hannover vorgelegt.

Er ist der Auffassung, dass er auf die RechtmÃ¤Ãigkeit des Bewilligungsbescheids vertrauen durfte. Nicht er, sondern der VersichertenÃ¤lteste habe den Antrag ausgefÃ¼llt. Auf dessen rechtmÃ¤Ãige AufklÃ¤rung und Beratung habe er vertrauen dÃ¼rfen.Â

Er macht auÃerdem einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er an, dass der KnappschaftsÃ¤lteste seiner Beratungs- und Auskunftspflicht nicht nachgekommen sei. Die Pflichtverletzung sei auch kausal fÃ¼r den entstandenen Schaden gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 22.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.08.2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Hilfestellungen den KlÃ¤ger nicht davon entbinde, die Fragen aus dem Antragsformular

wahrheitsentsprechend zu beantworten. Der KlÃ¤ger habe den Rentenantrag selbst unterschrieben und sei damit verantwortlich fÃ¼r die von ihm gemachten Angaben. AuÃerdem belege die Vorlage von Unterlagen der Landesversicherungsanstalt Hannover, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich Kenntnis davon gehabt habe, dass sich der Bezug der Unfallrente auf die Altersrente auswirke. Schriftverkehr aus den Jahren 1969, 1987, 2003 und 2005 zu dem Umstand, dass der KlÃ¤ger Unfallrente beziehe, sei der Beklagten nicht bekannt.Â

Im gerichtlichen Verfahren hat der KlÃ¤ger eine eidesstattliche ErklÃ¤rung des inzwischen verstorbenen KnappschaftsÃ¤ltesten C. vom 05.02.2022 zu den UmstÃ¤nden der Antragstellung vorgelegt. Mit dieser erklÃ¤rt Herr C., dass die Fragen im Rentenantrag gemeinsam bearbeitet wurden. Die Frage 12.2 zu den â€Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherungâ€ hÃ¤tten sie mit â€Neinâ€ angekreuzt. Herr C. erklÃ¤rt weiter:Â

â€Nein deswegen, weil Herr A. mit seinem Nein, was ich Ã¼bernahm, darauf hinwies, dass er eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente und keine Unfallversicherung bezog.â€

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vortrags der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die jeweils Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie ist als Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, da sie sich gegen die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Rentenleistungen und damit gegen einen belastenden Verwaltungsakt richtet. Die Ã¼brigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor.

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 22.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.08.2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten, Â§ 54 Abs. 2 SGG.Â

Die Beklagte war berechtigt, den Bescheid Ã¼ber die Neufeststellung der Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen vom 04.09.2009 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit gemÃ¤Ã Â§ 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen sowie von dem KlÃ¤ger den Ã¼berzahlten Betrag gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 30.04.2019 in HÃ¶he von 87.368,23 â¬ zurÃ¼ckzufordern. Â

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht

zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Dabei ist das Vertrauen gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X allerdings nicht berufen, soweit

1.Â Â Â er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2.Â Â Â der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder

3.Â Â Â er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe nach Â§ 45 Abs. 2 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X wird der Verwaltungsakt nur in den FÃ¤llen des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 2 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen. Die BehÃ¶rde muss dies gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen.

Der Bescheid Ã¼ber die Neufeststellung der Altersrente vom 04.09.2009 war von Anfang an rechtswidrig, da eine Anrechnung der Verletztenrente aus der Unfallversicherung gemÃ¤Ã Â§ 93 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) nicht erfolgt ist. Die durch den KlÃ¤ger bezogene Unfallrente der BGHM Hannover hÃ¤tte gemÃ¤Ã Â§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von Beginn der Auszahlung der Altersrente an insoweit abgezogen werden mÃ¼ssen, als die Summe der zusammentreffenden RentenbetrÃ¤ge vor Einkommensanrechnung nach Â§ 97 SGB VI und nach Â§ 65 Absatz 3 und 4 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) den jeweiligen Grenzbetrag Ã¼bersteigt.Â

I. Der KlÃ¤ger kann sich gegenÃ¼ber der RÃ¼cknahme des Rentenbescheids nicht mit Erfolg auf Vertrauensschutz gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X berufen, da der Tatbestand des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X erfÃ¼llt ist.Â

Zur Ãberzeugung der Kammer hat der KlÃ¤ger bei Antragstellung grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung Angaben unrichtig gemacht, auf welchen der

Bewilligungsbescheid auch beruht. Â

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 2. Halbsatz SGB X verhÃ¤lt sich grob fahrlÃ¤ssig, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. Dies ist der Fall, wenn der BegÃ¼nstigte schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (vgl. BSG, Urteil vom 31. August 1976 â 7 RAr 112/74, juris Rn. 19 sowie Urteil vom 12.02.1980 â 7 RAr 13/79, juris Rn. 27). Dieser Vorwurf muss sich im Hinblick auf die Unrichtigkeit der Angabe ergeben. Entscheidend ist danach das individuelle VermÃ¶gen, die Fehlerhaftigkeit der gemachten Angabe erkennen zu kÃ¶nnen. Danach sind Angaben zunÃ¤chst grob fahrlÃ¤ssig fehlerhaft gemacht, wenn dem Versicherten ohne weitere Ãberlegungen klar sein musste, dass er den betreffenden Umstand mitteilen musste (vgl. SchÃ¼tze, in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 45 Rn. 61). Nach dem subjektiven FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff der stÃ¤ndigen Rechtsprechung sind sowohl die persÃ¶nliche Urteils- und KritikfÃ¤higkeit des BegÃ¼nstigten als auch seine EinsichtsfÃ¤higkeit zu berÃ¼cksichtigen (vgl. zum subjektiven FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG, Urteil vom 13.â12.â1972 â 7 RKg 9/69, juris Rn. 14, Urteil vom 20.09.1977 â 8/12 RKg 8/76, juris Rn. 25 sowie Urteil vom 08.02.2001 â B 11 AL 21/00 R, juris Rn. 23).Â

Zur Ãberzeugung der Kammer hÃ¤tte der KlÃ¤ger die Fehlerhaftigkeit des Verschweigens seines Bezugs der Unfallrente erkennen kÃ¶nnen. Dem KlÃ¤ger musste aufgrund einfachster Ãberlegungen klar sein, dass er im Bezug einer solchen Rente ist, sowie, dass dieser Umstand mitteilungspflichtig ist.Â

Der KlÃ¤ger bezog die Unfallrente zum Zeitpunkt der maÃgeblichen Antragstellung bereits wÃ¤hrend eines Zeitraums von vierzig Jahren, nÃ¤mlich seit dem 01.01.1969. Die Unfallrente hatte als dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen Ã¼ber den gesamten Zeitraum hinweg existenzsichernde Funktion. Es Ã¼berzeugt daher nicht, dass der KlÃ¤ger von dem Bezug seiner Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Zeitpunkt der Antragstellung am 17.02.2009 keine Kenntnis gehabt haben will. Soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, er sei in den genannten ZeitrÃ¤umen, nÃ¤mlich in den Jahren 1969, 1987, 2003 und 2005, mit der Beklagten in Kontakt getreten und die Beklagte habe hierauf von der zu berÃ¼cksichtigenden Unfallrente Kenntnis erlangt, bestÃ¤tigt dies die Auffassung der Kammer. Dabei verfÃ¤ngt nicht der Vortrag des KlÃ¤gers aus der mÃ¼ndlichen Verhandlung, dass er die BerufsunfÃ¤higkeitsrente begrifflich mit der Unfallrente verwechselt habe. Hiergegen spricht zum einen der Umstand, dass es sich um verschiedene Rentenarten zweier verschiedener LeistungstrÃ¤ger mit im konkreten Fall ganz unterschiedlichen BewilligungszeitrÃ¤umen handelt. Zum anderen spricht dagegen, dass der KlÃ¤ger den Unterschied auch aus dem ihm gegenÃ¼ber ergangenen Bescheid der Landesversicherungsanstalt Hannover vom 02.07.1969 erkennen konnte. Hier werden beide Renten nicht nur nebeneinander genannt, sondern die Unfallrente wird auf die BerufsunfÃ¤higkeitsrente angerechnet. Daher musste dem KlÃ¤ger auch bewusst sein, dass sich die Unfallrente auf die HÃ¶he der streitgegenstÃ¤ndlichen Altersrente auswirken kann. SchlieÃlich wurde der KlÃ¤ger im Antragsformular ausdrÃ¼cklich auf seine Mitteilungspflicht hinsichtlich

des Bezugs von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hingewiesen. Mit seiner eigenhÃ¤ndigen Unterschrift zeichnet er sich fÃ¼r den Inhalt seiner (unrichtigen) Angaben verantwortlich und hat damit die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt.

Eine andere Bewertung ergibt sich nicht vor dem Hintergrund, dass sich der KlÃ¤ger bei der Antragstellung durch den KnappschaftsÃ¤ltesten C. hat unterstÃ¼tzen lassen.Â

Nach den hier anwendbaren Vertretungsregeln der Â§ 164 Abs. 1, Â§ 166 Abs. 1 BGB sowie Â§ 278 BGB analog muss sich der Vertretene die fehlerhafte ErklÃ¤rung seines Vertreters grundsÃ¤tzlich wie einen eigenen Fehler zurechnen lassen (vgl. BSG, Urteil vom 22. Oktober 1968 â 9 RV 418/65, Rn. 15). Dies gilt insbesondere dann, wenn er die Fehlerhaftigkeit der ErklÃ¤rung selbst erkannt hat oder hat erkennen kÃ¶nnen (vgl. SchÃ¼tze, in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 45 SGB X Rn. 58 sowie PadÃ©, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 45 SGB X Rn. 86). Hingegen kann grobe FahrlÃ¤ssigkeit, insbesondere bei einem rechtlich nicht gewandten Antragsteller, ausgeschlossen sein, wenn er sich auf die hinreichende Sachkenntnis und die erschÃ¶pfende und unmissverstÃ¤ndliche Befragung zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen eines von ihm fÃ¼r sachkundig gehaltenen Dritten verlÃ¤sst (vgl. BSG, Urteil vom 14.6.1984 â 10 RKg 21/83, BeckRS 1980, 40570). Zwingend ist ein derartiger Ausschluss eigener grober FahrlÃ¤ssigkeit aber nicht, weil es insoweit auf die jeweiligen UmstÃ¤nde des Falles ankommt (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2013 â B 12 KR 21/11 R, Rn. 30).
Vorliegend konnte der KlÃ¤ger die Fehlerhaftigkeit der abgegebenen ErklÃ¤rung erkennen. Er hatte zur Ãberzeugung der Kammer Kenntnis davon, dass er im Bezug einer Unfall- und nicht einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente ist.Â

Anhaltspunkte fÃ¼r den Ausschluss eigener grober FahrlÃ¤ssigkeit des KlÃ¤gers liegen nicht vor. Zur Ãberzeugung des Gerichts sind die als Urkundenbeweis verwertbaren Angaben des KnappschaftsÃ¤ltesten in der eidesstattlichen Versicherung vom 05.02.2022 der Wahrheit entsprechend abgegeben worden. Hiernach wies der KlÃ¤ger den KnappschaftsÃ¤ltesten darauf hin, dass er, der KlÃ¤ger, eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente und keine Rente aus der Unfallversicherung beziehe. Diese Angaben habe er, der KnappschaftsÃ¤lteste, sodann Ã¼bernommen. Ob hierin ein pflichtwidriges Verhalten des KnappschaftsÃ¤ltesten gesehen werden kann, vermag dahinstehen. Es ist jedenfalls nicht geeignet, den KlÃ¤ger vom Vorwurf eigener grober FahrlÃ¤ssigkeit zu entlasten. Denn es kann dem wissenden Vertretenen nicht zu seinem Vorteil gereichen, dass er sich der Hilfe eines unwissenden Vertreters bedient. Sinn und Zweck der Zurechenbarkeit von ErklÃ¤rungen ist nÃ¤mlich nicht, dass derjenige, der sich der Hilfe eines Dritten bedient, bessergestellt wird als derjenige, der selbst handelt (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.2020 â B 4 AS 46/20 R, juris Rn. 26).Â

II. Daneben sind nach Auffassung der Kammer auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X erfÃ¼llt, weil sich der KlÃ¤ger grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 04.09.2009 entgegenhalten lassen muss.Â

Voraussetzung fÃ¼r eine grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis ist, dass sich die tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen MÃ¤ngel aus dem Bewilligungsbescheid oder anderen UmstÃ¤nden ergeben und fÃ¼r das EinsichtsvermÃ¶gen des Betroffenen auch subjektiv ohne weiteres erkennbar sind. DarÃ¼ber hinaus ist der KlÃ¤ger als Leistungsberechtigter verpflichtet, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2010 â□□ B 13 R 77/09 R, juris Rn. 33). Denn die Beteiligten haben sich gegenseitig vor vermeidbarem, das VersicherungsverhÃ¤ltnis betreffenden Schaden zu bewahren (vgl. BSG, Urteil vom 08.02.2001 â□□ B 11 AL 21/00 R, juris Rn. 25 sowie Hessisches LSG, Urteil vom 13.10.2017 â□□ L 5 R 61/16, juris Rn. 43). Die Unkenntnis ist daher grob fahrlÃ¤ssig, wenn der Adressat, hÃ¤tte er den Bewilligungsbescheid gelesen und zur Kenntnis genommen, auf Grund einfachster und naheliegender Ã□berlegungen sicher hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, dass der zuerkannte Anspruch nicht oder jedenfalls so nicht besteht (BSG, Urteil vom 26. August 1987 â□□ 11a RA 30/86). Dabei fÃ¼hrt das AuÃ□erachtlassen von gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften, auf die in einem Merkblatt besonders hingewiesen wurde, grundsÃ¤tzlich zu der Annahme grober FahrlÃ¤ssigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 20.09.1977 â□□ 8/12 RKg 8/76, juris Rn. 25). Dies muss erst recht gelten, wenn der BegÃ¼nstigte im Bescheid selbst auf bestehende Mitteilungspflichten hingewiesen wurde.Â

Hieran gemessen hÃ¤tte der KlÃ¤ger die Rechtswidrigkeit des Bescheids zur Ã□berzeugung der Kammer aufgrund einfachster und ganz naheliegender Ã□berlegungen erkennen kÃ¶nnen. Ausweislich seines Vortrages in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat er den Bewilligungsbescheid nicht gelesen, sondern lediglich den monatlichen Auszahlungsbetrag zur Kenntnis genommen. Dabei wurde der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich auf die Mitteilungspflichten zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung hingewiesen. HÃ¤tte er den Bescheid gelesen, so hÃ¤tte ihm auffallen mÃ¼ssen, dass ihm die Altersrente aufgrund der fehlenden Anrechnung seiner Unfallrente nicht in der gewÃ¤hrten HÃ¶he zusteht.Â

Zur Ã□berzeugung der Kammer sind darÃ¼ber hinaus keine Anhaltspunkte erkennbar, die an dem EinsichtsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers in den Sachverhalt der Altersrentenversicherung und die Anrechenbarkeit anderer Versicherungsleistungen Zweifel begrÃ¼nden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der KlÃ¤ger nach seinem Vortrag aus unterschiedlichen AnlÃ¤ssen in den Jahren 1969, 1987, 2003 und 2005 mit den Voraussetzungen seines Rentenbezugs auseinandergesetzt hat.

SchlieÃ□lich sind die angestellten ErmessenserwÃ¤gungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 08.08.2019 nicht zu beanstanden, soweit diese der gerichtlichen Ã□berprÃ¼fung unterliegen. Die Beklagte hat das ihr eingerÃ¤umte Ermessen in ermessensfehlerfreier Weise ausgeÃ¼bt.Â

Die RÃ¼cknahme erfolgte innerhalb der Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X. Die Beklagte erlangte mit dem Schreiben der BGHM Hannover vom 06.03.2019 am 13.03.2019 erstmals Kenntnis vom Bezug der Unfallrente und erlieÃ□ sodann am 22.05.2019 den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Beklagte bereits vor diesem Zeitpunkt Kenntnis hatte, sind ausweislich der

vorliegenden Unterlagen aus dem Verwaltungsverfahren nicht ersichtlich. Weiterer Vortrag des insoweit objektiv beweisbelasteten KlÃ¤gers ist nicht erfolgt.

Die Ãberzahlungsforderung ist ebenfalls rechtmÃ¤Ãig. Nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist Voraussetzung fÃ¼r die RÃ¼ckforderung der fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2009 bis zum 30.04.2019 zu Unrecht gezahlten Altersrente, dass der sie bewilligende Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Hiernach sind die bereits erbrachten Leistungen zu erstatten.Â

Auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kann sich der KlÃ¤ger nicht berufen. Nach Auffassung der Kammer ist bereits fraglich, ob angesichts der oben getroffenen Feststellungen der Kammer zur Kenntnis des KlÃ¤gers vom Bezug der Unfallrente tatsÃ¤chlich eine Pflichtverletzung vorliegt. Jedenfalls aber fehlt es an der KausalitÃ¤t, da der KlÃ¤ger die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.Â

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus Â§ 143 SGG.
Â

Erstellt am: 02.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024